

Sonderregelungen aufgrund der SARS-CoV-2- Pandemie

Aktuelle Informationen für Sanitäter*innen

- **Ruhen und Erlöschen der Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung gem. § 26 Sanitätergesetz (SanG)**

Die im § 26 SanG, zur Aufrechterhaltung der Berufs- und Tätigkeitsberechtigung, festgelegten Fristen (Fortbildungen, Re-Zertifizierungen) wurden im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie im Zeitraum vom 22.03.2020 bis 21.03.2021 nicht eingerechnet. Beachten Sie daher den Beginn des nächsten und aller weiteren Fortbildungszeiträume!

- **Abstrichnahme im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gem. § 28d Epidemiegesetz (EpiG)**

Gem. § 28d EpiG sind Sanitäter gemäß SanG berechtigt Abstriche aus Nase und Rachen einschließlich Point-of-Care-Covid-19-Antigen-Tests zu diagnostischen Zwecken in Zusammenarbeit mit einem Arzt, einem Zahnarzt, einem Biomedizinischen Analytiker, einem diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger oder einer Einrichtung durchzuführen. Für die Durchführung dieser Tätigkeit gilt § 26 SanG nicht.

- **Impf-Befugnis im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 gem. § 9 (3) SanG**

Rettungssanitäter*innen und somit auch Notfallsanitäter*innen mit mindestens 2000 Stunden Berufstätigkeit innerhalb der letzten 5 Jahre dürfen nach ärztlicher Schulung nach Anordnung und unter Aufsicht gem. § 9 (3) SanG Covid-Impfungen an Erwachsenen in strukturierten Einrichtungen vornehmen.

Aktuelle Informationen für Pflegende

- **Im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 sind nachfolgend genannte Berechtigungen gem. § 117 (33) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) bis längstens 31.12.2021 (Beschluss im Bundesrat am 11.03.2021) gültig:**

Für unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung gem. § 3a (7) GuKG dürfen nach entsprechender Anordnung, auch Personen herangezogen werden, die weder zur Ausübung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs berechtigt sind noch das Ausbildungsmodul absolviert haben. Dabei geht es um Unterstützung in den Bereichen:

- ✓ Körperpflege
- ✓ Essen und Trinken
- ✓ An- und Auskleiden
- ✓ Bewegung
- ✓ Assistenz bei der Einnahme/Anwendung von Medikamenten (Tabletten, Salben)

Alle Personen, die über eine Ausbildung in der Pflege nach dem GuKG verfügen, dürfen ihren Beruf ausüben – unabhängig davon, ob sie im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind oder nicht. Personen, die ihre Qualifikation im Ausland erworbenen haben, dürfen gem. § 27 (3) und § 85 (2) GuKG vorübergehend arbeiten, sofern sie über einen Anerkennungs-/Nostrifikationsbescheid

verfügen. Fehlende Ergänzungsprüfungen und Praktika müssen bis 31.12.2021 nicht vorgewiesen werden.

Die Arbeiterkammer rät allen Berufsangehörigen, die noch nicht registriert sind, das möglichst bald nachzuholen, da ab 01.01.2022 die Ausübung des Berufes an einen Eintrag in das Gesundheitsberuferegister gebunden ist. Informationen zur Registrierung finden sie auf unserer [Website](#).

Für die Dauer der SARS-CoV-2 Pandemie wird die 5-Jahres-Frist gem. § 17 (3a) GuKG für die in den Spezialbereichen eingesetzten Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger*innen ohne Sonderausbildung (SAB) gehemmt, d.h. die Frist läuft erst nach Ende der Pandemie weiter.

Berufsangehörige, die bereits bis zu fünf Jahre in einem Spezialbereich tätig sind und noch nicht die entsprechende SAB absolviert haben, sind für die Dauer der Pandemie berechtigt, über die üblichen Kompetenzen hinausgehende Tätigkeiten dieser Spezialisierung auszuüben.

▪ **Abstrichnahme im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gem. § 28d EpiG**

Berufsangehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und der Pflegefachassistenz dürfen gem. § 28d EpiG ohne ärztliche Anordnung Abstriche aus Nase und Rachen einschließlich Point-of-Care-Covid-19-Tests zu diagnostischen Zwecken durchführen. Berufsangehörige der Pflegeassistenz sind gem. § 28d (2) Z 1 EpiG berechtigt die genannten Tätigkeiten auf Anordnung und unter Aufsicht durchzuführen. Um anerkannte „Zutrittstests“ auszustellen, ist die Meldung über eine freiberufliche Tätigkeit mit Angabe eines Berufssitzes im Gesundheitsberuferegister (GBR) Voraussetzung. Detaillierte Informationen finden Sie [hier](#).

Aktuelle Informationen für Angehörige der Medizinisch-technischen Dienste

▪ **Im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 sind nachfolgend genannte Berechtigungen gem. § 36 (25) MTD-Gesetz (MTD-G) bis längstens 31.12.2021 (Beschluss im Bundesrat am 11.03.2021) gültig:**

Alle Personen, die über eine Ausbildung im gehobenen medizinisch-technischen Dienst nach dem MTD-G verfügen, dürfen ihren Beruf ausüben – unabhängig davon, ob sie im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind oder nicht. Personen, die ihre Qualifikation im Ausland erworben haben, dürfen gem. § 3 (7) MTD-G vorübergehend arbeiten, sofern sie über einen Anerkennungs-/Nostrifikationsbescheid verfügen. Fehlende Ergänzungsprüfungen und Praktika müssen bis 31.12.2021 nicht vorgewiesen werden.

Die Arbeiterkammer rät allen Berufsangehörigen, die noch nicht registriert sind, das möglichst bald nachzuholen, da ab 01.01.2022 die Ausübung des Berufes an einen Eintrag in das Gesundheitsberuferegister gebunden ist. Informationen zur Registrierung finden sie auf unserer [Website](#).

Aktuelle Informationen für weitere Gesundheitsberufe zur Abstrichnahme im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

▪ **Für die Gewinnung von Probenmaterial und der Durchführung von Antigen-Tests sind gem. §§ 28c und 28d weitere Gesundheitsberufe ermächtigt:**

- ✓ Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, gemäß Ärztegesetz 1998 iVm MTD-Gesetz im Dienstverhältnis oder als Einrichtung, gem. § 28c EpiG,
- ✓ Diätolog*innen, Ergotherapeut*innen, Logopäde*innen, Orthoptist*innen,
- ✓ Physiotherapeut*innen und Radiologietechnolog*innen ohne ärztliche Anordnung im Rahmen von Screenings (§ 28d (1) EpiG),

- ✓ Hebammen ohne ärztliche Anordnung im Rahmen von Screenings, gem. § 28d (1) EpiG,
- ✓ Kardiotechniker*innen ohne ärztliche Anordnung im Rahmen von Screenings § 28d (1) EpiG,
- ✓ Laborassistent*innen und diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte gem. MABG auf Anordnung und unter Aufsicht,
- ✓ Ordinationsassistent*innen gemäß MABG auf Anordnung und unter Aufsicht,
- ✓ Desinfektionsassistent*innen, Gipsassistent*innen, Obduktionsassistent*innen, Röntgenassistent*innen, Trainingstherapeut*innen auf Anordnung und unter Aufsicht sowie nach Einschulung im Rahmen von Screenings, gem. § 28d (2) EpiG,
- ✓ Medizinische Masseur*innen und Heilmasseur*innen auf Anordnung und unter Aufsicht sowie nach Einschulung im Rahmen von Screenings gem. § 28d (2) EpiG,
- ✓ Zahnärztliche Assistent*innen auf Anordnung und unter Aufsicht sowie nach Einschulung im Rahmen von Screenings, gem. § 28d (2) EpiG,
- ✓ Fach- und Diplomsozialbetreuer*innen Behindertenbegleitung und Heimhelfer*innen auf Anordnung und unter Aufsicht sowie nach Einschulung im Rahmen von Screenings, gem. § 28d (2) EpiG.

Um anerkannte „Zutrittstests“ auszustellen, ist die Meldung über eine freiberufliche Tätigkeit mit Angabe eines Berufssitzes im Gesundheitsberuferegister (GBR) Voraussetzung. Die [hier](#) für Pflegende angegebenen Informationen treffen auch für den gehobenen Dienst der medizinisch-technischen Dienste zu.